

Satzung der Musikschule Beuren

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Musikschule Beuren „, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „ eingetragener Verein „
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beuren.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Beuren. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch musikalische Jugend - und Laienbildung, die Begabtenauslese und –Förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beitrittserklärung muss beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Der Vorstand beschließt die Aufnahme. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört.
4. Die Mitgliedschaft erlischt :
 - a) durch freiwilligen Austritt der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden;

1: wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Unterrichtsgebühren und / oder Mietzahlungen und damit verbundenen Kosten für eine Zeit von mindestens 3 Monaten in Rückstand gekommen ist.

2: bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, Gebührenordnungen, Schulordnungen, Mietbedingungen oder anderer Vereinbarungen der Musikschule Beuren e.V., oder die Satzungen eines Verbandes, dem die Musikschule Beuren e.V. als Mitglied angehört;

3: wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Handlungen und Äußerungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und an der Erfüllung seiner Aufgaben mitzuwirken.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Vorstandsmitglieder wird durch ihren ehrenamtlichen Einsatz im Verein abgegolten.
4. Die fördernden Mitglieder setzen selbst fest, ob sie den Mitgliedsbeitrag durch eine einmalige oder eine jährlich wiederkehrende Spende abgelten wollen, deren Höhe sich in jederzeit widerrufbarer Weise ebenfalls selbst festsetzen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.

§ 5

Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf den

schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Beuren oder durch schriftliche Einladung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge zur Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

1. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Pressebeauftragten
 - f. den 2 Beisitzern

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder regelt die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
4. Scheidet während des geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

